

HANDICAP UND RECHT

02 / 2022 (06.04.2022)

IV: Bundesgericht bestätigt die Finanzierung von Dienstleistungen Dritter auf Monatsbasis

Artikel 9 Absatz 2 HVI sieht insbesondere vor, dass die monatliche Vergütung von Dienstleistungen Dritter den Betrag des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens nicht übersteigen darf. Das Abstellen auf eine monatliche Vergütung garantiert den engen Bezug zwischen der Leistung, die den Versicherten für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit gewährt wird, und dem sich unmittelbar daraus ergebenden Einkommen. Mit Urteil vom 28. Mai 2021 kommt das Bundesgericht zum Schluss: Für selbständig erwerbende Versicherte besteht insofern keine Lücke ([BGE 147 V 242](#)).

Eine Versicherte, die seit Geburt von einer beidseitigen, hochgradigen Hörbeeinträchtigung betroffen ist und als selbständig erwerbende Architektin arbeitet, beantragte bei der IV-Stelle des Kantons Waadt eine erneute Kostenübernahme von Dienstleistungen Dritter in Form einer Kodier-Dolmetscherin in ergänzter Lautsprache (ELS) sowie einer Dolmetscherin in Deutschschweizerischer Gebärdensprache DSGS. Nachdem sich die IV-Stelle nach dem Einkommen der Versicherten erkundigt hatte, leistete sie eine Kostengutsprache für die Zeit vom 1. Februar 2019 bis 28. Februar 2024. Dabei setzte sie den monatlichen Höchstbetrag auf CHF 790.95 fest, was dem von der Versicherten seit 2015 erzielten durchschnittlichen Bruttomonatslohn entspreche. Zur Erinnerung: Der absolute Maximalbetrag beläuft sich aktuell auf CHF 1'793.-- pro Monat.

Bundesgericht präzisiert die Verwaltungspraxis in Bezug auf Selbständigerwerbende

Als Erstes macht die Versicherte eine Lücke in Artikel 9 Absatz 2 HVI geltend. Diese Bestimmung berücksichtige die besondere Situation von selbständig erwerbenden Architektinnen und Architekten nicht, da die monatlichen Dolmetscherkosten je nach Gegebenheiten sehr starken Schwankungen unterworfen sein können und die Entlohnung nach für den Baubereich spezifischen Regeln erfolge, ohne zeitliche Nähe zu den Arbeitsperioden, in denen eine Dolmetscherin eingesetzt werden müsse. Als Zweites macht die Versicherte geltend, Artikel 9 Absatz 2 HVI verletze das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot sowie das Willkürverbot in erheblicher Weise. Ihr Anspruch auf Dienstleistungen sei aufgrund ihres unregelmässigen Bedarfes, verbunden mit der durch Artikel 9 Absatz 2 HVI vorgeschriebenen monatlichen Vergütung, einge-

schränkt. Sie beantrage daher eine monatliche Abrechnung der Vergütungen. Sobald die jährliche Höchstgrenze erreicht sei, könnten die Leistungen bis zu Beginn des folgenden Referenzjahres eingestellt werden.

Das Bundesgericht erachtet den Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 HVI als eindeutig und nicht interpretationsbedürftig. Die Höchstgrenze für die Vergütung von Dienstleistungen Dritter wird entgegen dem Wunsch der Versicherten aufgrund des monatlichen und nicht des jährlichen Betrages des Erwerbseinkommens festgelegt. Ausserdem bezeichnet das Bundesgericht die von der Versicherten vorgebrachte Rüge der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes als unbegründet. Die Versicherte würde die Dolmetscherdienstleistungen auch dann im Rhythmus der saisonalen Tätigkeiten und der spezifischen Bedürfnisse der Kundenschaft in Anspruch nehmen, wenn sie als Architektin im Angestelltenverhältnis arbeiten würde.

Hingegen anerkennt das Bundesgericht, dass der im Voraus definitiv festgelegte zu vergütende Maximalbetrag für eine selbständig erwerbende Person nicht zulässig ist, da die Verwaltung dabei die konkrete Entwicklung des Einkommens ausser Betracht lässt. Darin besteht eine Verletzung von Artikel 9 Absatz 2 HVI, der ein proportionales Verhältnis zwischen der monatlichen Vergütung und dem durchschnittlichen, auch dank der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter erzielten Monateinkommen vorsieht. Liegen Anhaltspunkte

für eine Verbesserung des Einkommens der Versicherten vor, darf die IV-Stelle nicht einfach auf eine statisch begrenzte Vergütung verweisen. Sie muss für die endgültige Festsetzung vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt das konkret erzielte Monateinkommen berücksichtigen, und zwar aufgrund der von der Versicherten belegten Einkünfte für das massgebende Jahr. Durch diese spätere Anpassung aufgrund des im entsprechenden Zeitraum tatsächlich erzielten Einkommens wird die selbständig erwerbende Versicherten einer unselbständig arbeitenden Person gleichgestellt.

Politik spricht sich für Jahreskontingent aus

Am 25. März 2021 reichte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-NR) im Nationalrat eine Motion ([21.3452](#)) ein, die auf eine Änderung des Auszahlungsmodells für Dienstleistungen von Dritten im Bereich der Invalidenversicherung abzielt. Damit wird eine Vergütung im Sinne eines Jahreskontingents anstatt wie bis anhin auf monatlicher Basis gefordert. Am 16. Juni 2021 wurde die Motion vom Nationalrat angenommen, gefolgt vom Ständerat am 2. März 2022. Artikel 9 Absatz 2 HVI wird also voraussichtlich in naher Zukunft durch das Eidg. Departement des Innern (EDI) entsprechend geändert. Dabei handelt es sich im Übrigen um ein Anliegen, das Inclusion Handicap bereits im Rahmen der [Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung \(IVV\)](#) formuliert hatte.

Impressum

Autor/in: Karim Hichri, Rechtsanwalt, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)